

Satzung
der Stadt Koblenz über den Inklusionsbeirat
vom ...

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in ihrer derzeit gültigen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Koblenz bildet zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen einen Beirat, der die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner von Koblenz gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung vertreten soll (Inklusionsbeirat).

§ 1 Aufgaben des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat dient als eine Maßnahme zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) vom 13.12.2006, nach der es die Pflicht jedes Staates ist, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte sowie die Durchsetzung von deren Ansprüchen auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.
- (2) Der Inklusionsbeirat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Menschen mit Behinderung berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Koblenz kann sich der Inklusionsbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Koblenz betroffen sind. Ferner fungiert der/die Vorsitzende des Beirates als feste/r Ansprechpartner/in für die Verwaltung in Bezug auf Mitwirkung, die Beratung und den empfehlenden Stellungnahmen bei baulichen Planungen im öffentlichen Raum (Städtebau, öffentlicher Nahverkehr, Wohnraum). Auf Antrag des Inklusionsbeirats hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne der Sätze 2 und 3 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Stadtrats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Inklusionsbeirats im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen können.

- (4) Der Inklusionsbeirat soll über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die Menschen mit Behinderungen betreffen, informiert werden.

§ 2 Mitglieder

Der Inklusionsbeirat besteht aus maximal neun gewählten Mitgliedern und dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3 Vorsitz

Vorsitzender/Vorsitzende des Inklusionsbeirats ist der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Koblenz. Der stellvertretende Vorsitz wird von dem/der Abwesenheitsvertretung (dauerhafte Vertretung im Krankheitsfall) des/der Behindertenbeauftragten übernommen.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der von der Verwaltung hierzu aufgeforderten Behindertenorganisationen, die mit der/dem Behindertenbeauftragten abgestimmt sind, vom Sozialausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt. Jede Organisation darf bis zu 2 Personen benennen. Der Vorschlag soll neben den persönlichen Daten auch eine kurze Beschreibung der behinderungsbedingten Einschränkungen enthalten, um bei der Wahl eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Behinderungsbilder zu ermöglichen. Sollten nicht alle Behinderungsbilder vertreten sein, so können weitere Vorschläge im Hinblick auf die noch nicht vertretenen Behinderungsbilder bis zur maximalen Mitgliederzahl angefordert werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit entsprechend Abs. 1 gewählt.

§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats und ihre Stellvertreter/innen müssen Einwohner der Stadt Koblenz sein und im Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensalter vollendet haben.
- (2) Es muss sich um Menschen mit einer Behinderung im Sinne von § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) handeln.

§ 6 Amtszeit des Inklusionsbeirats

Die Amtszeit des Inklusionsbeirats stimmt grundsätzlich mit der Wahlperiode des Stadtrats überein. Erstmals wird der Inklusionsbeirat zum 01.01.2023 eingerichtet.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Inklusionsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der Natur des Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Inklusionsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die weitere Einzelheiten regelt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den ...

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister